

Benutzungsordnung für die Mehrzweckhalle der Ortsgemeinde Neef

§ 1

Objektbeschreibung und Hausrecht

1. Die Ortsgemeinde Neef ist Eigentümerin des Gemeindehauses in der Moseluferstraße 23. Dieser Benutzungsordnung unterliegt der Eingangsbereich, die Mehrzweckhalle, die Küche, sowie der Vorraum zur Küche, der Lagerraum für Tische und Stühle und die Toilettenanlagen Damen/Herren.
2. Das Hausrecht steht dem Ortsbürgermeister bzw. seinem Vertreter im Amt und der von ihm beauftragten Person/en zu.

§ 2

Zweckbestimmung

Die Mehrzweckhalle dient in erster Linie den ortsansässigen Vereinen, Gruppen, Bürgern zur Förderung des dörflichen Gemeinschaftslebens und kann auch von Betrieben, Unternehmen sowie von privaten und juristischen Personen genutzt werden.

§ 3

Art und Umfang der Benutzung

1. Jede Benutzung der Räumlichkeiten und der Einrichtungsgegenstände bedarf einer vorherigen Erlaubnis durch die Gemeinde. Auf Ihre Erteilung besteht kein Rechtsanspruch. Benutzungsanträge müssen dem Ortsbürgermeister rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem gewünschten Nutzungstermin, in schriftlicher Form vorgelegt werden.
2. Mit der Beantragung und der Unterschrift auf dem Benutzungsvertrag und der Schlüsselempfangsbestätigung erkennt der Antragsteller die Bedingungen dieser Benutzungsordnung an. Beanspruchen mehrere Antragsteller die Benutzung für den gleichen Zeitraum, so erhält der erste Antragsteller den Zuschlag.

§ 4 Hausordnung

Im Interesse der Ordnung auf dem Grundstück gelten für die Benutzer der Mehrzweckhalle folgende allgemeine Grundsätze:

1. Die in Anspruch genommenen Räume und Einrichtungsgegenstände sind von den Benutzern schonend zu behandeln und in einem ordentlichen Zustand zu erhalten. Die Räume, Anlagen und Einrichtungs- bzw. Gebrauchsgegenstände dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung verwendet werden. Über bestehende Sicherheitsvorschriften hat sich der Nutzer selbständig zu informieren und diese gesetzeskonform anzuwenden. Die Küchengeräte dürfen nur nach vorheriger Einweisung genutzt werden.
2. Der jeweilige Benutzer hat für die Zeit der Inanspruchnahme der Räume und der Einrichtungen dem Ortsbürgermeister oder seinem Vertreter eine voll geschäftsfähige Person zu benennen, die für die Einhaltung der Ordnung verantwortlich ist. Im Zweifel ist dies diejenige Person, mit der der Nutzungsvertrag abgeschlossen wurde.
3. Aufgrund des Nichtraucherschutzgesetzes von Rheinland-Pfalz gilt in allen Räumen inkl. der Mehrzweckhalle ein absolutes Rauchverbot. Dieses beinhaltet auch E-Zigaretten. Der Benutzer ist für die Einhaltung des Nichtraucherschutzgesetzes Rheinland-Pfalz während der Nutzungsdauer des Objektes verantwortlich.
4. Der Benutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass während der Veranstaltung die Vorschriften des Jugendschutzgesetzes und des Lärmschutzes beachtet werden.
5. Der Veranstalter hat darauf hinzuwirken, dass die Teilnehmer an der Veranstaltung ihre Fahrzeuge so abstellen, dass die Zufahrt zum Gemeindehaus sowie die Stellplätze der Wohnungsmieter frei bleiben und die Vorschriften der STVO beachtet werden.
6. Beim Verlassen der Räumlichkeiten und des Gebäudes hat der Benutzer dafür Sorge zu tragen, dass Fenster und Türen geschlossen, die Heizkörper abgestellt, die Beleuchtung gelöscht und alle Geräte abgeschaltet sind.
7. Der Nutzer verpflichtet sich, die genutzten Räume und Einrichtungsgegenstände nach dem Gebrauch, spätestens vor der Rückgabe an die Gemeinde, gründlich zu reinigen. Ebenso muss der Bereich vor dem Eingang inklusive der Treppe gereinigt werden. Sollte dies nicht ordnungsgemäß durchgeführt sein, wird die Reinigung durch eine von der Ortsgemeinde beauftragten Person oder Firma durchgeführt und die hierfür entstandenen Kosten dem Nutzer in Rechnung gestellt.
8. Für die Übergabe sowie die Abnahme ist mit dem Ortsbürgermeister bzw. der von ihm beauftragten Person ein Termin zu vereinbaren. Bei diesem Termin wird der Zustand der Räume und Einrichtungsgegenstände, sowie die Vollständigkeit des Inventars überprüft und durch den Nutzer bestätigt. Hierzu wird dem Nutzer eine Inventarliste übergeben.

9. Der Nutzer hat selbst und auf eigene Kosten für die ordnungsgemäße Abfallbeseitigung nach der Nutzung zu sorgen.
10. Der Aufenthalt von Tieren innerhalb der Mehrzweckhalle ist grundsätzlich nicht erlaubt.
11. Die Benutzer übernehmen für den Zeitraum der Nutzung im Eingangsbereich die winterliche Räum- und Streupflicht.
12. Übernachtungen in der Mehrzweckhalle bedürfen der ausdrücklichen vorherigen Genehmigung durch die Gemeinde.
13. Regelmäßige Nutzer der Mehrzweckhalle können auf schriftlichen Antrag vom Ortsbürgermeister einen Schlüssel gegen Unterschrift erhalten. Darüber wird ein entsprechendes Verzeichnis von der Gemeinde geführt.
14. Dem Ortsbürgermeister bzw. seinem Beauftragten bleibt es unbenommen, sich jederzeit während einer Veranstaltung von der Einhaltung dieser Bestimmungen zu überzeugen. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten.

§ 5

Haftung für Schäden des Veranstalters

1. Die Ortsgemeinde überlässt dem Benutzer der Mehrzweckhalle, seiner Einrichtungen und Nebenanlagen (Flur, Küche, Toiletten) sowie der Gebrauchsgegenstände in dem Zustand, in dem sie sich zur Zeit des Nutzungsbeginns befinden.
2. Der Nutzer stellt die Ortsgemeinde von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die in Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume sowie der Zugänge zu den Räumen oder Anlagen stehen.
3. Der Nutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche sowie für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Ortsgemeinde, deren Organe und Bedienstete, es sei denn, dass er nachweisen kann, dass die Schädigung durch grob fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln der Organe bzw. Bediensteten der Ortsgemeinde verursacht wurde.
4. Die Haftung der Ortsgemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand des Gebäudes gemäß § 836 BGB bleibt unberührt.
5. Die Ortsgemeinde wird von ihrer Leistungsverpflichtung aus dem Nutzungsvertrag mit dem Veranstalter frei, wenn die Benutzung durch höhere Gewalt zu dem vorgesehenen Zeitpunkt nicht möglich ist. Dem Veranstalter steht kein Anspruch auf Entschädigung für den Ausfall der Leistung zu.

6. Sofern dem Nutzer Schlüssel überlassen werden, haftet dieser für deren Verlust/Beschädigung und für alle daraus entstehenden Kosten zur Wiederherstellung der Sicherheit.

§ 6

Schadenersatzpflicht des Benutzers

1. Für Schäden, die während einer Veranstaltung durch den Veranstalter oder Dritte am Gemeindehaus, den überlassenen Räumlichkeiten nebst Inventar, sowie den Außenanlagen verursacht werden, ist der Nutzer der Ortsgemeinde gegenüber in jedem Fall haftbar, auch wenn ihn kein unmittelbares Verschulden trifft.
2. Der entstandene Schaden ist in vollem Umfange zu ersetzen. Die Ortsgemeinde kann verlangen, dass statt der Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes durch den Nutzer der hierfür erforderliche Geldbetrag geleistet wird.

§ 7

Benutzungsentgelte

1. Für die Benutzung der Mehrzweckhalle nebst Nebenräumen und Inventar gemäß § 1 Ziffer 1 sowie die Ausleihe von Einrichtungsgegenständen wird ein Nutzungsentgelt gemäß der zu dieser Benutzungsordnung gesondert von der Ortsgemeinde Neef erlassenen Gebührenordnung erhoben.
2. Das Nutzungsentgelt ist anhand der ausgehändigten Rechnung innerhalb von 14 Tagen an die Verbandsgemeindekasse Zell (Mosel) zu entrichten.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt mit Wirkung vom 27.01.2026 in Kraft.

Neef, den 27.01.2026

Harald Franzen

Ortsbürgermeister Neef

Siegel

